

Krankenkasse nicht vergessen

Gewerbliche Einkünfte Immer mehr Landwirte wollen ihr Einkommen mit **Zusatz**einkünften verbessern. Doch dies hat Auswirkungen auf die Beitrags- und Versicherungspflicht zur landwirtschaftlichen Kranken- und Alterskasse.

Der Kreis der Pflichtversicherten in der Landwirtschaft ist relativ groß (siehe dazu auch Kasten „Wer ist pflichtversichert?“). Doch was passiert mit der Pflichtversicherung derjenigen Landwirte und Angehörigen, die ihr Familieneinkommen nicht nur aus rein landwirtschaftlichen Einnahmen bestreiten, sondern mit zusätzlichen Einnahmen wie beispielsweise aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage aufbessern?

Beispiel: Landwirt Schmidt bewirtschaftet seit Jahren einen Milchviehbetrieb. Seine Ehefrau hilft gelegentlich im Betrieb, ist aber überwiegend mit der Betreuung der drei schulpflichtigen Kinder und des Haushalts befasst. Einer eigenen Erwerbstätigkeit geht sie aus Zeitmangel nicht nach. Schmidt ist als landwirtschaftlicher Unternehmer in der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) pflichtversichert, seine Ehefrau ist mit den gemeinsamen Kindern über ihn beitragsfrei familienversichert.

Familienversicherung entfällt

Um ihr Familieneinkommen zu verbessern, beschließen die Eheleute Schmidt, auf einem Hallendach gemeinsam eine Fotovoltaikanlage zu errichten. Die Einnahmen der Anlage sollen entsprechend den Eigentumsanteilen an der Anlage zwischen den Eheleuten hälftig aufgeteilt werden. Für die beitragsfreie Familienver-

Einnahmen aus einer Fotovoltaikanlage können sich negativ auf die beitragsfreie Familienversicherung auswirken.





Schneller Überblick

Bei der Errichtung einer Fotovoltaikanlage sollten die Auswirkungen auf Alterskasse und Krankenkasse nicht vernachlässigt werden. Allerdings sollte in jedem Einzelfall genau darauf geachtet werden, welche Vor- und welche Nachteile bei einer Zuordnung der Einnahmen aus der Fotovoltaikanlage für das jeweilige Familienmitglied sozialversicherungsrechtlich entsteht, denn die Rechtslage ist kompliziert.

sicherung von Frau Schmidt können die erzielten Einnahmen aus der Fotovoltaikanlage erhebliche Auswirkungen auf den Krankenversicherungsstatus haben: Beitragsfrei familienversichert kann nur der Ehepartner oder das Kind eines gesetzlich Versicherten sein, der nicht hauptberuflich, selbstständig erwerbstätig ist. Das ergibt sich aus § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des 5. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V). Sozialversicherungsrechtlich wird eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit immer dann angenommen, wenn beispielsweise aus einer gewerblichen Tätigkeit Einkünfte erzielt werden, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, derzeit 365 Euro, überschreiten.

Für Familie Schmidt in unserem Beispiel bedeutet dies, dass die beitragsfreie Familienversicherung der Ehefrau in der LKK endet, wenn sie aus der Fotovoltaikanlage eigene Einkünfte von mehr als 365 Euro im Monat erzielt. In diesem Fall muss sie zukünftig selbst die Krankenkassenbeiträge bezahlen, die sich nach ihren tatsächlichen Einkommensverhältnissen richten. Endet die beitragsfreie Familienversicherung, besteht die Möglichkeit, eine



Foto: landpixel

Für Rentner ist die zusätzliche Einnahme aus einer gewerblichen Tätigkeit nicht ganz ungefährlich. Denn Sie dürfen nicht in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen.

private Krankenversicherung abzuschließen oder innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der beitragsfreien Familienversicherung einen Antrag bei der LKK oder einer gesetzlichen Krankenkasse auf freiwillige Versicherung zu stellen. Bei der Dreimonatsfrist handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Nach Ablauf der drei Monate ist eine freiwillige Versicherung ausgeschlossen.

Gesellschaft gegründet

Um den Verlust der beitragsfreien Familienversicherung zu vermeiden, sind viele landwirtschaftliche Familien auf die Idee gekommen, eine Gesellschaft zu gründen und die Fotovoltaikanlage von einer Gesellschaft betreiben zu lassen, so auch in unserer Beispielfamilie Schmidt.

Allerdings ist die Gründung einer Gesellschaft zwischen den Eheleuten nicht immer geeignet, den bisher beitragsfreien Versicherungsstatus der Ehefrau zu erhalten. Eine beitragsfreie Familienversicherung liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der beitragsfreie Versicherte nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist. Deshalb muss stets geklärt werden, ob nicht die Ehefrau durch ihre Gesellschafterstellung einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts nachgeht.

Bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) sind mitarbeitende Gesellschafter im sozialversicherungsrechtlichen Sinne grundsätzlich selbstständig tätig. Sie werden von der Krankenkasse als Mitinhaber angesehen, auch wenn sie nicht selbst mit der Geschäftsführungsbefugnis betraut sind und kein gesondertes Gehalt erhalten. Gründet also Familie Schmidt eine GbR, besteht für die Gesellschafterin Schmidt keine Möglichkeit der beitragsfreien Familienversicherung. Ihre Gesellschafterstellung wird als hauptberufliche, selbstständige Erwerbstätigkeit eingestuft. Die Einkünfte aus der Fotovoltaikanlage führen zu einer eigenen beitragspflichtigen Versicherungspflicht der Ehefrau.

Kein Arbeitsvertrag

Wie wäre es, wenn die Eheleute Schmidt die Fotovoltaikanlage in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG) betreiben? In diesem Fall muss differenziert werden. Die KG hat mindestens einen Komplementär und einen Kommanditisten als Gesellschafter. Die Komplementäre sind vollhaftende Gesellschafter. Gewinn und Verlust des Unternehmens wirken sich direkt auf ihr



Wer ist pflichtversichert?

In der landwirtschaftlichen Krankenkasse ist fast jeder pflichtversichert, der ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wald- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht betreibt. Dieses muss unabhängig vom jeweiligen Unternehmer auf Bodenbewirtschaftung beruhen und die Mindestgröße nach dem Alterssicherungsgesetz der Landwirte erreichen. Das trifft auf fast jeden landwirtschaftlichen Betriebsinhaber zu.

Ferner sind auch diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmer in der landwirtschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig, welche zwar nicht die Mindestgröße, aber zumindest die Hälfte der in der Alterssicherung der Landwirte festgelegten Mindestgröße erreichen und

ein außerlandwirtschaftliches Arbeitsentgelt erzielen, das neben den landwirtschaftlichen Einkünften die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV nicht übersteigt. Derzeit liegt dieser Betrag bei 15.330 Euro.

Mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind ebenfalls in der landwirtschaftlichen Krankenkasse Pflichtmitglied, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben oder als Auszubildende im landwirtschaftlichen Familienunternehmen beschäftigt sind. Gleiches gilt für Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nach dem Alterssicherungsgesetz der Landwirte erfüllen und diese Rente beantragen haben.



Folgen für Alterskasse

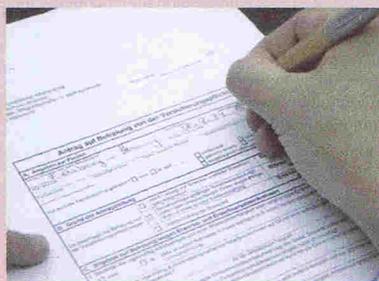


Foto: landpixel

Ehegatten können sich von der Alterskasse befreien lassen.

Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmen unterliegen grundsätzlich der Beitrags- und Versicherungspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse. Allerdings besteht die Möglichkeit, sich von dieser Beitrags- und Versicherungspflicht auf Antrag befreien zu lassen und zwar dann, wenn außerlandwirtschaftliches Einkommen erzielt wird, das regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbssatzeinkommen darstellt und welches – ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft – jährlich einen Betrag von 4.800 Euro überschreitet.

Mithin können auch die Einkünfte aus einer Fotovoltaikanlage, sofern sie jährlich den Betrag von 4.800 Euro dauerhaft überschreiten, die Voraussetzungen für einen Befreiungsantrag schaffen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht erst ab Antragstellung gewährt wird. Die Befreiung wirkt nur so lange, wie deren Voraussetzungen erfüllt werden. Sinken also die Einnahmen aus der Fotovoltaikanlage unter den genannten Betrag, endet die Befreiungsmöglichkeit und die Beitrags- und Versicherungspflicht lebt wieder auf.

Einkommen aus. Komplementäre werden daher sozialversicherungstechnisch immer als Selbstständige eingestuft. Wäre Ehefrau Schmidt die Komplementärin der KG, welche die Fotovoltaikanlage betreibt, würde die beitragsfreie Familienversicherung von ihr enden.

Ähnlich ist die Situation, wenn Frau Schmidt Kommanditistin ist und einen Arbeitsvertrag mit der KG hat. Sofern ein Kommanditist bei der KG beschäftigt ist, wird er sozialversicherungsrechtlich der Gruppe der Arbeitnehmer zugeordnet. Es liegt zwar keine selbstständige Tätigkeit vor. Allerdings müsste die Kommanditistin aufgrund ihres Anstellungsverhältnisses eigene Beiträge zur Krankenkasse abführen. Auch in dieser Konstellation endet

die beitragsfreie Familienversicherung der Ehefrau. Beitragsfrei familienversichert ist Frau Schmidt nur, wenn sie sich darauf beschränkt, nur Kommanditist der Gesellschaft zu sein und auch kein Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft besteht.

Eheleute als Gesellschafter

Zum Schluss wollen wir betrachten, wie es in unserem Beispiel aussieht, wenn die Fotovoltaikanlage von einer GmbH betrieben wird, deren Gesellschafter die Eheleute sind. Inwieweit der Geschäftsführer oder Gesellschafter einer GmbH beitragsfrei familienversichert sein kann, hängt von unterschiedlichen Kriterien ab. Zunächst muss geprüft werden, ob die jeweils ausgeübte Tätigkeit als selbstständige oder als nicht selbstständige Tätigkeit einzustufen ist. Von einer selbstständigen Tätigkeit ist bei einem GmbH-Gesellschafter regelmäßig dann auszugehen, wenn er die wirtschaftliche Macht des Unternehmens maßgeblich ausübt. Das ist immer dann der Fall, wenn er eine Mehrheitsbeteiligung (mindestens 50 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft) hat.

Bei einer Minderheitsbeteiligung von weniger als 50 Prozent kommt es darauf an, ob dieser Gesellschafter zugleich Geschäftsführer ist und ob er für seine Tätigkeit entlohnt wird. Dann besteht Versicherungspflicht. Eine beitragsfreie Familienversicherung der Ehefrau ist nur dann möglich, wenn sie für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft keinen Lohn bekommt. In einer solchen Situation kann nach der Auffassung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 4. Juni 2009, B 12 KR 3/08) nicht von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen werden. Mithin ist eine beitragsfreie Familienversicherung des Gesellschafters nach wie vor möglich. Für die Praxis bedeutet dies, dass eine bisher in der landwirtschaftlichen Krankenkasse beitragsfrei versicherte Ehefrau auch weiterhin in der landwirtschaftlichen Krankenkasse beitragsfrei familienversichert sein kann, wenn sie die Geschäftsführung einer GmbH übernimmt, die eine Fotovoltaikanlage betreibt. Voraussetzung ist jedoch, dass sie für ihre Geschäftsführertätigkeit kein Einkommen erzielt.

Landwirtschaftlichen Familien kann nur empfohlen werden, vor der Gründung einer Gesellschaft, die eine Photovoltaikanlage oder ein anderes Gewerbe betreibt, genau darauf zu achten, dass die Regelungen im Gesellschaftsvertrag die beitragsfreie Familienversicherung nicht gefährden.

Zusatzeinkommen bei Rentnern

Auch für Rentenbezieher ist die zusätzliche Einnahme aus einer Fotovoltaikanlage oder



In der LKK ist fast jeder pflichtversichert, der Landwirtschaft betreibt.

einer anderen gewerblichen Tätigkeit nicht ganz ungefährlich. Prinzipiell dürfen Rentner nicht in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Gewerbliche Einkünfte werden hier grundsätzlich berücksichtigt. Wer mehr als den gesetzlich geltenden Freibetrag von derzeit 400 Euro monatlich hinzuverdient, muss mit Rentenkürzungen rechnen. Bei Beziehern von Hinterbliebenenrente gibt es zwar keine Hinzuverdienstgrenze, die zu beachten ist, allerdings wird das außerhalb der Hinterbliebenenrente erzielte Nettoeinkommen zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet, sofern der gesetzlich festgelegte Freibetrag überschritten wird. Der Freibetrag für die Hinterbliebenenrente beträgt derzeit in den neuen Bundesländern monatlich rund 643 Euro und in den alten Bundesländern monatlich rund 724 Euro. Daher sollten landwirtschaftliche Familien vor Eintritt des Rentenalters nochmals genau prüfen, wem zukünftig die Einnahmen der Fotovoltaikanlage zugerechnet werden können, damit die erzielten Einnahmen nicht zu einer Rentenkürzung führen und letztlich nichts übrig bleibt.

Die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben dient vielfach auch dazu, die spätere Altersrente des Betriebsinhabers aufzubessern. Auch hier ist Vorsicht geboten. Wer als Rentner Einkünfte aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage hat, muss unter Umständen damit rechnen, dass sich seine Krankenkassenbeiträge erhöhen, da die gewerblichen Einnahmen aus der Fotovoltaikanlage der Rente hinzugerechnet werden. Aus dem sich so ergebenden Gesamteinkommen werden sodann der Krankenkassen- und der Pflegekostenbeitrag ermittelt. nb ■

Christiane Graß

Fachanwältin für
Agrarrecht, Bonn,
www.christiane-grass.de

